

1. Satzung vom 10.04.2019

zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.05.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW 2018, S.759 ff) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 09.04.2019 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.05.2017 beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

1. § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.
2. § 10 Absatz 9 der Hauptsatzung wird Absatz 8.
3. § 12 Absatz 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NW werden sämtliche Ausschüsse des Rates von der Regelung ausgenommen, wonach die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NW eine Aufwandsentschädigung als zusätzliche monatliche Pauschale erhalten.

4. § 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete / ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Diese / dieser ist die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 10.04.2019

Die Bürgermeisterin



(Sander)